

Geschäftsverzeichnisnr. 1151
Urteil Nr. 121/98 vom 3. Dezember 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 17 Absatz 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Januar 1997 zur Förderung der beruflichen Eingliederung der Behinderten, erhoben von der VoE Ligue Braille.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. August 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. September 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoE Ligue Braille, Institution nationale pour le bien des aveugles et des handicapés de la vue, mit Vereinigungssitz in 1060 Brüssel, rue d'Angleterre 57, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 17 Absatz 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Januar 1997 zur Förderung der beruflichen Eingliederung der Behinderten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. März 1997).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 1. September 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 2. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Oktober 1997.

Das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, boulevard du Régent 21-23, 1000 Brüssel, hat mit am 17. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 27. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 24. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 22. Januar 1998 und 30. Juni 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 29. August 1998 bzw. 28. Februar 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 23. September 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. Oktober 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 24. September 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 1998

- erschienen

. RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA L. De Coninck *loco* RA R. Witmeur und RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

A.1. Nachdem die Klägerin ihren Vereinigungszweck, die Tätigkeiten der Liga und ihre Organisation beschrieben hat, erläutert sie die Auswirkungen der angefochtenen Gesetzgebung auf ihre beschützende Werkstätte.

Während ihre beschützende Werkstätte vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Januar 1997 ihre Tätigkeiten innerhalb der VoE Ligue Braille ausgeübt habe, verpflichtete Artikel 17 Absatz 1 dieses Dekrets die Liga nunmehr dazu, allein für diese beschützende Werkstätte eine neue Vereinigung ohne Erwerbszweck zu gründen; diese zusätzliche Rechtsstruktur werfe bedeutende Probleme auf, insbesondere auf finanzieller, Verwaltungs- und EDV-Ebene, im Immobiliarebereich und im Bereich der gemeinsamen Kosten und Dienstleistungen, die von der Klägerin in einer der Klageschrift beigefügten Erklärung erläutert werden.

A.2.1. Der einzige Klagegrund, der zur Stützung der Klageschrift angeführt wird, ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 27 der Verfassung abgeleitet; er umfaßt zwei Teile.

A.2.2. Im ersten Teil sei die diskriminierende Beschaffenheit von Artikel 17 Absatz 1 anzuführen, insofern er die Unternehmen für angepaßte Arbeit verpflichte, die Form einer spezifischen Vereinigung ohne Erwerbszweck anzunehmen, wogegen die spezialisierten Orientierungszentren für die soziale und berufliche Eingliederung der Personen mit Behinderung entweder die Form einer eigenständigen Vereinigung ohne Erwerbszweck annehmen oder in eine Vereinigung ohne Erwerbszweck aufgenommen werden könnten. Es gebe keinerlei Rechtfertigung dafür, daß für diese beiden Dienste, die im übrigen der gleichen Gesetzgebung unterlägen (Erlasse vom 13. März 1997), verschiedene Systeme gelten würden.

A.2.3. Im zweiten Teil des Klagegrunds wird geltend gemacht, daß die angefochtene Bestimmung, indem sie verbiete, daß ein Unternehmen für angepaßte Arbeit innerhalb einer Vereinigung ohne Erwerbszweck mit anderen Tätigkeiten funktioniere, in unverhältnismäßiger und diskriminierender Weise die durch Artikel 27 der Verfassung garantierte Vereinigungsfreiheit beeinträchtige. Das angestrebte Ziel könne zwar als legitim betrachtet werden - die Transparenz der Unternehmen für angepaßte Arbeit und die optimale Kontrolle ihrer Betriebsführung gewährleisten -; es sei aber hervorzuheben, daß diese Zielsetzung bereits einwandfrei durch die vorherige Gesetzgebung erreicht worden sei; so seien unter anderem die Einsichtnahme der Bilanz und des

Jahresabschlusses, das Eingreifen der Rechnungsprüfer und eines Betriebsrevisors sowie die Kontrolle durch das Finanzministerium anzuführen.

Schriftsatz des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission

A.3. In der Hauptsache ficht der Schriftsatz die Zulässigkeit der Klage in bezug auf die erforderlichen Bedingungen auf dem Gebiet der Verteidigung eines kollektiven Interesses durch eine Vereinigung ohne Erwerbszweck an. Die Ligue Braille könne angesichts der sehr weit gefaßten Beschreibung ihres Vereinigungszwecks - der sich auf das gesamte Land erstrecke - sowie aufgrund ihrer sehr verschiedenartigen Tätigkeiten Artikel 17 Absatz 1 des Dekrets vom 23. Januar 1997 nicht rechtsgültig anfechten.

Zunächst finde diese Bestimmung nur Anwendung auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt, so daß die Klägerin sie nur anfechten könne, wenn sie nachweise, daß sie eine Einrichtung bilde, die " aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten ist ", was durch den Umstand widerlegt werde, daß die Tätigkeit der Klägerin sich auf das gesamte Land erstrecke.

Anschließend wird angeführt, daß die angefochtene Bestimmung sich nicht spezifisch auf blinde und sehbehinderte Personen beziehe.

Schließlich bestehe der Zweck des Dekrets darin, ein günstigeres Bezuschussungssystem einzuführen, insofern es künftig der Schwere der Behinderung bei der Arbeit und nicht mehr der Art der Behinderung Rechnung trage, denn das vorherige System habe zu einer geringeren Finanzierung der unter einer sensorischen Behinderung leidenden Personen geführt.

A.4. Hilfsweise ficht das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission die Begründetheit des Klagegrunds sowohl in seinem ersten als auch in seinem zweiten Teil an.

A.5. An erster Stelle wird angeführt, daß die spezialisierten Orientierungszentren nicht mit den Zentren für angepaßte Arbeit zu vergleichen seien. Die auf die ersteren anwendbare Regelung ergebe sich nämlich aus einer Verordnungsbestimmung (Artikel 8 des Kollegiumserlasses vom 13. März 1997); daraus gehe hervor, daß die Ordnungsmäßigkeit von Artikel 17 Absatz 1 - eine Gesetzesnorm - nicht durch einen Vergleich mit der Situation geprüft werden könne, die sich aus einer Norm ergebe, die in der Hierarchie der Normen auf einer anderen Stufe stehe.

A.6.1. An zweiter Stelle bestünden zwischen den beiden Arten von Institutionen grundlegende Unterschiede.

Zunächst betrage die Finanzierung durch die Französische Gemeinschaftskommission 400.000 Franken für die Orientierungszentren und 600 Millionen Franken für die Unternehmen für angepaßte Arbeit, was im letzteren Falle mehr als fünfzig Prozent der Einnahmen dieser Unternehmen in ihrer Tätigkeit darstelle.

Sodann sei die Art der finanziellen Beteiligung der Französischen Gemeinschaftskommission grundlegend unterschiedlich. Während die spezialisierten Orientierungszentren eine Finanzierung nach Leistung erhielten, würden die Unternehmen für angepaßte Arbeit ihrerseits eine strukturellere Finanzierung erhalten (Übernahme eines Teils der Personalkosten, Investitionszuschuß, usw.).

A.6.2. Die Bedeutung und der Modus der finanziellen Beteiligung für die Unternehmen für angepaßte Arbeit rechtfertigten es, daß ihnen die Form einer vollauf eigenständigen Vereinigung ohne Erwerbszweck vorgeschrieben werde.

Es sei darauf hinzuweisen, daß alle von der angefochtenen Norm betroffenen Unternehmen sich dieser Bestimmung gebeugt hätten, was die Verhältnismäßigkeit der darin enthaltenen Maßnahme aufzeige.

Anschließend sei anzuführen, daß die Begründung dieser Maßnahme im Gegensatz zur Behauptung der Klägerin bei den Vorarbeiten dargelegt worden sei, nämlich die Verwendung der den Vereinigungen gewährten Finanzierung zu kontrollieren. Insbesondere sei es angesichts der obenerwähnten Bedeutung der Finanzierung unerlässlich, daß die Vereinigungen tatsächlich auf technischem, administrativem und haushaltsmäßigem Gebiet eine tatsächliche Eigenständigkeit besäßen, damit die Kontrolle dieser Subventionen ermöglicht werde. Zur Untermauerung dieser Aussage führt der Schriftsatz die Probleme an, die von der Klägerin hinsichtlich der

Finanzierung sowohl der Gebäude als auch des Personals aufgeworfen würden; diese Beispiele - so der Schriftsatz - " lassen sich alle in dem Problem des Mangels an Klarheit über die Verwendung " der gewährten Subventionen zusammenfassen.

Erwiderungsschriftsatz der Klägerin

A.7. In bezug auf die vom Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission geltend gemachte Unzulässigkeitseinrede führt die klagende Partei an, daß sie der angefochtenen Bestimmung unterliege und somit ein Interesse an deren Nichtigerklärung habe, insofern sie über ein in Brüssel gelegenes Unternehmen für angepaßte Arbeit verfüge, wobei der Umstand, daß ihre Tätigkeiten sich auf das gesamte Land erstreckten, somit als irrelevant zu betrachten sei.

Im übrigen genüge es, auch wenn es zutrefte, daß das angefochtene Dekret sich auf behinderte Personen beziehe, festzustellen, daß es ebenfalls auf sehbehinderte Personen anwendbar sei, so daß das Interesse der klagenden Partei nicht anfechtbar sei.

In bezug auf das von der Tatsache abgeleitete Argument, daß die sich aus dem Dekret ergebende Bezuschussung günstiger sei als die vorherige Finanzierung, sei es folglich irrelevant, da nicht das Finanzierungssystem angefochten werde, sondern vielmehr die Verpflichtung, die Form einer eigenständigen Vereinigung ohne Erwerbszweck anzunehmen. Hilfsweise wird jedoch die angeblich sich aus dem Dekret ergebende insgesamt günstigere Beschaffenheit durch die klagende Partei in Abrede gestellt.

A.8. In bezug auf den ersten Teil des Klagegrunds wird angeführt, daß nichts einen Vergleich zwischen Normen auf unterschiedlichen Stufen der Hierarchie verbiete, vorausgesetzt, diese Normen gingen von derselben Behörde aus und fänden Anwendung auf vergleichbare Situationen, was im vorliegenden Fall zutreffend sei, insbesondere insofern das angefochtene Dekret sich aus einer Initiative des Kollegiums ergebe und von ihm verkündet worden sei.

Was die Kritik an der Unvergleichbarkeit der Unternehmen für angepaßte Arbeit mit den spezialisierten Orientierungszentren betrifft, wird angeführt, daß die geringere Bezuschussung der spezialisierten Zentren nicht eine geringere Kontrolle rechtfertige. In jedem Fall sei hervorzuheben, daß die Möglichkeiten zur Kontrolle eines Unternehmens für angepaßte Arbeit als Abteilung einer Vereinigung ohne Erwerbszweck bereits die gesamte Transparenz böten, die für die Kontrolle durch die zuständige Behörde erforderlich sei. Außerdem stellten bei der klagenden Partei ihre beschützende Werkstätte und ihr spezialisiertes Zentrum zwei unterschiedliche Abteilungen dar, deren analytische Buchführung es ermögliche, die Kosten einer jeden Abteilung voneinander zu trennen.

A.9.1. In bezug auf den zweiten Teil des Klagegrunds ficht die klagende Partei sowohl faktisch als auch rechtlich die vom Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission vorgebrachten Argumente an. Das bei den parlamentarischen Vorarbeiten angeführte Bemühen um Transparenz gründe nicht auf der Feststellung von Mißbräuchen, Nachlässigkeiten oder anderen Schwierigkeiten, zu denen die vorherige Regelung hätte Anlaß geben können und die eine solch zwingende Maßnahme wie die angefochtene rechtfertigen würde.

A.9.2. Gemäß der klagenden Partei sei die Einreichung ihrer Klage vor dem Hof Ursache von Verwaltungsschikanen gewesen, die in Wirklichkeit darauf abgezielt hätten, zu ihren Lasten eine Akte zu erstellen, die *a posteriori* die durch sie angefochtene Bestimmung hätte rechtfertigen sollen. Neben der Taktlosigkeit dieser Vorgehensweise werde hervorgehoben und ausführlich erklärt, daß die Probleme, die gemäß dem Kollegium durch die Kontrolle der Ligue Braille entstehen würden, in Wirklichkeit inexistent seien, und dies insbesondere sowohl in bezug auf die Benutzung des Gebäudes als auch in bezug auf das Personal.

In bezug auf das aus dem Vergleich zwischen der klagenden Partei und der Lage der vierzehn anderen beschützenden Werkstätten abgeleitete Argument wird zunächst angeführt, daß die meisten von ihnen ihre Satzung nicht hätten ändern müssen, insofern die Vereinigungen ohne Erwerbszweck, die sie verwalteten, keine anderen Tätigkeiten ausgeübt hätten. Die übrigen hätten ihrerseits im Gegensatz zur Ligue Braille keine Tätigkeiten

auf nationaler Ebene ausgeführt, die unter anderem aus Gründen im Zusammenhang mit Finanzen, Verwaltung und Immobilien ihre Aufspaltung in verschiedene Vereinigungen ohne Erwerbszweck ausschließen.

A.9.3. Rechtlich bedeute die angefochtene Maßnahme eine übermäßige Beeinträchtigung der durch Artikel 27 der Verfassung gewährleisteten Vereinigungsfreiheit, da die Maßnahme weder unentbehrlich sei noch in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehe. Das Streben nach Transparenz und nach einer optimalen Kontrolle, das dieser Maßnahme zugrunde liege, sei nämlich - wie in der Klageschrift hervorgehoben werde - bereits vollständig durch die vorherige Gesetzgebung verwirklicht gewesen, einschließlich des Falls, daß ein Unternehmen für angepaßte Arbeit innerhalb einer Vereinigung ohne Erwerbszweck funktioniere, die weitere Aktivitäten ausübe.

- B -

Die angefochtene Bestimmung

B.1. Das Dekret der Französischen Gemeinschaftskommission vom 23. Januar 1997 ist auf die Förderung der beruflichen Integration der Menschen mit Behinderung ausgerichtet. Die Kapitel I und V enthalten allgemeine beziehungsweise Schlußbestimmungen. Kapitel II des Dekrets befaßt sich mit der Beschäftigung in Privatunternehmen, in öffentlichen Verwaltungen und als Selbständiger. Kapitel III regelt die Beschäftigung in den Unternehmen für angepaßte Arbeit, und Kapitel IV behandelt die Überwachung.

Lediglich Artikel 17 Absatz 1 des Dekrets wird von der klagenden Partei angefochten; er besagt:

“Die Unternehmen für angepaßte Arbeit werden in Form von Vereinigungen ohne Erwerbszweck gegründet, die dem Gesetz vom 27. Juni 1921 unterliegen.”

In bezug auf die Zulässigkeit

B.2. Das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission ficht die Zulässigkeit der Klage an. Einerseits hebt es hervor, daß die Tätigkeit der klagenden Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf das gesamte Land erstreckt und spezifisch nur auf die Sehbehinderten ausgerichtet sei. Ande-

rerseits führt das Kollegium die günstigere Bezuschussung an, die sich aus dem Dekret ergeben würde, und leitet hieraus ab, daß der klagenden Partei kein Nachteil entstehen könne.

In bezug auf die erste Einrede

B.3. Der angefochtene Artikel 17 Absatz 1 ist anwendbar auf alle Unternehmen für angepaßte Arbeit, unabhängig von der Beschaffenheit der Behinderung der von ihnen beschäftigten Personen; er findet somit unter anderem Anwendung auf ein Unternehmen für angepaßte Arbeit, das sich - wie die Klägerin - gemäß seinem Vereinigungszweck um Sehbehinderte kümmert.

Der Hof hebt im übrigen hervor, daß das von der klagenden Partei betriebene Unternehmen für angepaßte Arbeit sich auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt befindet.

Der Hof merkt schließlich an, daß aus den Schriftsätzen, und insbesondere demjenigen des Kollegiums, ersichtlich werde, daß die klagende Partei tatsächlich durch die Französische Gemeinschaftskommission bezuschußt worden ist aufgrund der beschützenden Werkstätte (ehemalige Bezeichnung), die sie betreibt.

Aus den vorstehenden Erläuterungen ist zu schlußfolgern, daß die klagende Partei unmittelbar durch die von ihr angefochtene Bestimmung betroffen ist. Die erste Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

In bezug auf die zweite Einrede

B.4. Die eventuelle nachteilige Wirkung der angefochtenen Norm auf die Situation der klagenden Partei ist im Lichte des Gegenstands der Klage zu beurteilen, der sich auf Artikel 17 Absatz 1 des Dekrets vom 23. Januar 1997 beschränkt.

Da diese Bestimmung den Unternehmen für angepaßte Arbeit vorschreibt, als eigenständige Vereinigungen ohne Erwerbszweck gegründet worden zu sein, und dies für die klagende Partei nicht

zutritt, können sich die Anpassungen, die durch die vorstehenden Bestimmungen erforderlich werden, ungünstig auf ihre Lage auswirken.

Die zweite Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.5. Der von der klagenden Partei zur Stützung ihrer Klage angeführte Klagegrund ist aus der Verletzung der Artikel 10, 11 und 27 der Verfassung abgeleitet. Im ersten Teil des Klagegrunds wird bemängelt, Artikel 17 Absatz 1 des Dekrets vom 23. Januar 1997 führe eine Diskriminierung zwischen den Unternehmen für angepaßte Arbeit und den spezialisierten Orientierungszentren für die soziale und berufliche Eingliederung der Personen mit Behinderung ein. Diese durch den Erlaß des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission vom 13. März 1994 geregelten Zentren müssen der Verwaltung auf deren Anfrage hin ausführliche Berichte über die sozialen, pädagogischen und beruflichen Fähigkeiten einer behinderten Person sowie über die Maßnahmen zur Förderung ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Integration vorlegen (Artikel 3). Sie können sich dafür entscheiden, die Form einer eigenständigen Vereinigung ohne Erwerbszweck anzunehmen, in eine Vereinigung ohne Erwerbszweck eingegliedert zu sein oder Teil einer Universität zu sein. Der Klagegrund führt in seinem zweiten Teil die unverhältnismäßige und somit diskriminierende Beeinträchtigung der Vereinigungsfreiheit für die Unternehmen für angepaßte Arbeit an.

B.6. Das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission bestreitet, daß die Lage der Unternehmen für angepaßte Arbeit mit derjenigen der spezialisierten Orientierungszentren im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes zu vergleichen sei, da die Lage der letzteren durch eine Verordnungsbestimmung geregelt werde (Artikel 8 des Kollegiumserlasses vom 13. März 1997), und nicht durch eine Gesetzesnorm.

Da es sich bei der Norm, die dem Hof unterbreitet wird, um eine Gesetzesnorm handelt und sie einen Behandlungsunterschied zwischen ihren Adressaten und anderen, mit ihnen vergleichbaren Rechtssubjekten bewirkt, ist die Tatsache, daß es sich um eine Verordnungsbestimmung handelt, irrelevant in bezug auf die Zuständigkeit des Hofes. Dieser Einspruch kann nicht angenommen werden.

In bezug auf den gesamten Klagegrund

B.7. Der angefochtene Artikel 17 Absatz 1 verpflichtet die Unternehmen für angepaßte Arbeit, die Form einer spezifischen Vereinigung ohne Erwerbszweck anzunehmen, das heißt einer Vereinigung ohne Erwerbszweck, deren einziger Zweck in der Führung eines Unternehmens für angepaßte Arbeit besteht. Auf diese Weise verhindert Artikel 17, daß auf eine andere Rechtsform zurückgegriffen wird, wie beispielsweise eine Gesellschaft mit sozialer Zweckbestimmung, die gemäß dem Gesetz vom 1. April 1995 zur Abänderung der Gesetze über die Handelsgesellschaften gegründet wurde. Im übrigen verhindert er, daß, im Gegensatz zu den spezialisierten Orientierungszentren, ein Unternehmen für angepaßte Arbeit innerhalb einer Struktur betrieben wird, beispielsweise einer Vereinigung ohne Erwerbszweck mit einer umfassenderen Zielsetzung.

B.8. Gemäß den Vorarbeiten (*Dok.*, A.C.C.F., 1996-1997, Nr. 25, 2°, S. 5) hat das Dekret in Kapitel III über die Beschäftigung in den Unternehmen für angepaßte Arbeit - zu dem die angefochtene Bestimmung gehört - zum Ziel,

“ diesen Unternehmen ihre Daseinsberechtigung zu geben, das heißt ein Arbeitsplatz für die am schwersten behinderten Arbeitnehmer, was ein wesentliches Element der Philosophie dieses Dekrets bildet. Einerseits werden neue Aufgaben und ein neuer Rahmen festgelegt. Andererseits wird bei der Lohnbeteiligung der Grad der Behinderung des Arbeitnehmers besser berücksichtigt. Bei den Unternehmen für angepaßte Arbeit, die sich anstrengen, um schwerstbehinderte Personen aufzunehmen, werden auch die Normen für die bezuschusste Betreuung erhöht ”.

In bezug auf den angefochtenen Artikel 17 geht aus den Vorarbeiten (ebenda, S. 14) hervor, daß die Verpflichtung der Unternehmen für angepaßte Arbeit, die Form einer spezifischen und eigenständigen Vereinigung ohne Erwerbszweck anzunehmen, darauf abzielte, die Transparenz und die Wirksamkeit der Kontrollen über die Verwendung der Zuschüsse zu gewährleisten.

B.9. Artikel 27 der Verfassung besagt:

“ Die Belgier haben das Recht, Vereinigungen zu bilden; dieses Recht darf keiner präventiven Maßnahme unterworfen werden. ”

Diese Bestimmung erkennt das Recht, sich zu vereinigen, wie auch dasjenige, sich nicht zu vereinigen, an und verbietet es, dieses Recht präventiven Maßnahmen zu unterwerfen. Sie hindert jedoch den Gesetzgeber nicht daran, Funktions- und Kontrollmodalitäten vorzusehen, insbesondere wenn die Vereinigung von der öffentlichen Hand bezuschußt wird.

B.10. Der angefochtene Artikel 17 Absatz 1 enthält weder ein Verbot noch eine Verpflichtung, sich zu einer Vereinigung zusammenzuschließen; er unterwirft dieses Recht auch nicht einer vorherigen Genehmigung. Er beschränkt sich darauf, festzulegen, daß ein Unternehmen für angepaßte Arbeit, das vom Kollegium im Hinblick auf eine Bezuschussung anerkannt werden möchte, neben anderen Bedingungen, die durch oder kraft des Dekrets festgelegt werden, in der Form einer Vereinigung ohne Erwerbszweck gegründet worden sein muß, deren einziger Gegenstand in diesem Unternehmen besteht.

Unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber angestrebten Zielsetzung - die Transparenz und die Wirksamkeit bei der Kontrolle der gewährten Zuschüsse gewährleisten - konnte dieser vernünftigerweise davon ausgehen, daß die Tätigkeit der Unternehmen für angepaßte Arbeit, die in den Genuß der in Artikel 19 angeführten Zuschüsse gelangen möchten, von anderen Tätigkeiten zu trennen ist; der Hof weist darauf hin, daß das Kollegium der Gemeinschaftskommission - ohne daß die Klägerin ihm widersprochen hat - angeführt hat, daß die öffentliche Bezuschussung der Unternehmen für angepaßte Arbeit mehr als die Hälfte ihrer Einnahmen darstellt. Die bescheidene Bezuschussung der spezialisierten Orientierungszentren - die nicht von der klagenden Partei abgestritten wird - sowie die Art ihrer Aufgaben haben es rechtfertigen können, daß der Gesetzgeber es nicht für notwendig erachtete, ihnen die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß der Klagegrund in keinem einzigen Teil begründet ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Dezember 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior